



**Österreichisches
Umweltzeichen**

Richtlinie UZ 302

Bildungseinrichtungen

Version 4.1

vom 1. Jänner 2018

geändert mit 1. Juli 2019



 **Bundesministerium**
Nachhaltigkeit und
Tourismus



www.umweltzeichen.at/bildung

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Elisabeth Schneider, DIⁱⁿ Elvira Kreuzpointner,
Stubenbastei 5, 1010 Wien, Tel: +43 (0)1 711 00 61 – 1650 (1648)
e-m@il: elisabeth.schneider@bmnt.gv.at, elvira.kreuzpointner@bmnt.gv.at

VKI Verein für Konsumenteninformation
DI Arno Dermutz
Linke Wienzeile 18, 1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77 - 255; Fax: Dw. 99 207
e-m@il: adermutz@vki.at
www.vki.at

FORUM Umweltbildung
DIⁱⁿ Karin Schneeweiss
Strozzigasse 10 / 7-8, 1080 Wien
Tel: +43 (0)1 402 47 01 - 16; Fax: Dw. 50
e-m@il: karin.schneeweiss@umweltbildung.at
www.umweltbildung.at

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung und Ziele	5
2	Geltungsbereich, Grundvoraussetzungen und Kriterienstruktur	6
2.1	Grundvoraussetzungen	6
2.2	Kriterienstruktur und Regeln	8
2.3	Folge-Zertifizierungen	10
3	Allgemeine Umweltzeichenkriterien (AUK)	11
AUK 01	Leitbild	11
AUK 02	Verantwortung für die Umsetzung der Umweltzeichen-Kriterien	12
AUK 03	Information und Kommunikation	13
AUK 04	Maßnahmen oder Eigeninitiativen	13
AUK 05	Strategischer Maßnahmenplan und Bonuspunkte	14
4	Kriterien für den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)	15
BNE 01	Qualitätsmanagement	17
BNE 02	Integration einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in die Bildungsarbeit	18
BNE 03	Soziale Rolle der Bildungseinrichtung	19
BNE 04	Vernetzung und Partnerschaften	20
5	Kriterien für den Bereich Umweltmanagement (UMA)	21
5.1	Umweltmanagement allgemein	21
UMA 01	Ist-Analysen	23
UMA 02a	Realisierung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen für Bildungseinrichtungen gemäß „Standorttyp A“	23
UMA 02b	Realisierung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen für Bildungseinrichtungen gemäß „Standorttyp B“	24
UMA 02c	Realisierung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen für Bildungseinrichtungen gemäß „Standorttyp C“	24
UMA 03	Verwendung einer Checkliste für externe Kursstandorte	25
UMA 04	Weitere Verbesserung (Nachweis für Folge-Audits)	25
5.2	Spezifische Bereiche des Umweltmanagements	26
5.2.1	<i>Bereich Energie und Bauausführung sowie Raumluftqualität, E01</i>	26
5.2.2	<i>Bereich Wassernutzung, W01</i>	28
5.2.3	<i>Bereich Abfallmanagement, A01</i>	29
5.2.4	<i>Bereich Beschaffungsmanagement, B01</i>	30
5.2.5	<i>Bereich Mobilitätsmanagement, V01</i>	32

1 Einleitung und Ziele

Übergeordnete Ziele

- Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung umsetzen ([SDGs 2030](#)).
- Bildung für nachhaltige Entwicklung fördern, siehe auch Roadmap zum [Weltaktionsprogramm der UNESCO](#).
- Das Zusammenwirken von ökologischen, sozialen und ökonomischen und gegebenenfalls kulturellen Aspekten unterstützen und dabei den Prinzipien der nachhaltigen Entwicklung als Leitbild für eine zukunftsfähige Entwicklung gerecht werden.

Ökologie

- Umwelt- und Klimaschutz unterstützen: beispielsweise durch Initiativen im Mobilitätsmanagement und Förderung erneuerbarer Energien. ¹
- Lebensgrundlagen erhalten: u.a. durch Energie, Wasser, Papier oder Reinigungsmittel sparen.
- Schadstoffe vermeiden (Raumausstattung, Reinigungsmittel), ein behagliches und gesundes Arbeitsklima schaffen.
- Ökologische Beschaffung vernetzen: z. B. Weiterbildungsinstitutionen für den Kauf umweltgerechter Produkte und Dienstleistungen gewinnen.

Bildung und Soziales

- Qualitätsentwicklung durch Qualitätsmanagement begünstigen.
- Partizipation der Lehrenden und Lernenden forcieren.
- Den Erwerb von Kompetenzen der Bildung für nachhaltige Entwicklung fördern.
- Vernetzung als Grundprinzip nachhaltiger Entwicklung etablieren.

Ökonomie

- Mit dem Umweltzeichen Wettbewerbsvorteile erlangen und das Österreichische Umweltzeichen als zusätzliches Entscheidungskriterium für KundInnenkreise positionieren.
- Kosteneinsparungen durch Verringerung des Ressourcenverbrauchs und effizientes Fehler- und Wartungsmanagement realisieren.
- Regionale Wirtschaftskreisläufe fördern.
- Weitere Anreize für Institutionen, die die Umweltzeichen-Richtlinie umsetzen, bereitstellen: z. B. leichter Zugang zu Förderungen.

¹ Dabei sind ökologische Maßnahmen kein Selbstzweck – viel mehr werden damit die Artenvielfalt erhalten, Klimakatastrophen vermieden und weitere Umweltzerstörung verhindert, um uns und den nächsten Generationen die Lebensgrundlagen zu erhalten.

2 Geltungsbereich, Grundvoraussetzungen und Kriterienstruktur

Diese Richtlinie ist – außer für die unten angeführten Ausnahmen - für den gesamten Erwachsenen- und den außerschulischen Bildungsbereich anzuwenden und bietet eine Möglichkeit, Qualität weiter zu entwickeln. Darüber hinaus werden Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) sowie Umweltmanagement (UMA) auch jenen Bildungseinrichtungen nähergebracht, die Umwelt- oder Nachhaltigkeitsthemen nicht oder kaum im Fokus ihres Bildungsangebotes haben. Wichtig sind die für die Vermittlung der jeweiligen Inhalte angewendeten Lehrmethoden (z.B. Methodenvielfalt, Transdisziplinarität, Mehrperspektivität, ...). Dabei müssen zentrale Kriterienbereiche anwendbar sein (z.B. muss es einen zertifizierbaren Standort in einem festen Gebäude geben oder die Kriterien einer BNE müssen zumindest in Teilen des Bildungsprogramms umgesetzt sein).

Von dieser Richtlinie nicht erfasst werden jedoch:

- Schulen und Pädagogische Hochschulen ²
- Kindergärten ³
- Fahrschulen ⁴
- Universitäten ⁵
- Ausschließliches Angebot an informeller Bildung (z. B. Beratungsinstitutionen)

Die Richtlinie UZ 302 ist als Qualitätsmanagement-System von **Ö-Cert anerkannt**.

Doppel-Zertifizierungen (gleichzeitige Antragstellung für andere UZ-Richtlinien):

Durch die Zertifizierung mit der Richtlinie UZ 302 sind bereits die meisten der grundsätzlichen Anforderungen an LizenznehmerInnen der Richtlinie UZ 62 Green Meetings erfüllt. Umgekehrt haben ausgezeichnete Tourismusbetriebe (z.B. UZ 200) die Kriterien des Umweltmanagements (UMA) von UZ 302 bereits erfüllt.

2.1 Grundvoraussetzungen

Bei Interesse einer Bildungseinrichtung an einer Zertifizierung mit dem Österreichischen Umweltzeichen sind im Vorfeld der Antragstellung Unterlagen zu übermitteln: Formular „UZ 302 Interessensbekundung und **Vorab-Check**“ (Download siehe unter [Umsetzung](#)). Das Dokument ist per E-Mail an die vom Umweltministerium beauftragte Stelle zu senden.

- Bildung ist Kernaufgabe der Organisation.
Ist eine Bildungseinrichtung Teil einer Organisation, die maßgeblich auch andere Produkte (Waren, Dienstleistungen) anbietet, kann das Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen unter folgender Bedingung beantragt werden:
Eine Organisationseinheit für Bildung ist eindeutig abgegrenzt (z.B. Organigramm, eigener Webauftritt, eigener Bereich oder Name, z.B. „Weiterbildungsakademie“).

² Diese werden von der Österreichischen [Umweltzeichen-Richtlinie UZ 301 Schulen und Pädagogische Hochschulen](#) gemäß deren Geltungsbereich erfasst – siehe auch: www.umweltzeichen.at/schulen.

³ Kindergärten werden von der Österreichischen [Umweltzeichen-Richtlinie UZ 303 Kindergärten](#) gemäß deren Geltungsbereich erfasst – siehe auch: www.umweltzeichen.at/kindergarten.

⁴ Fahrschulen werden von der [Österreichischen Umweltzeichen-Richtlinie UZ 59](#) erfasst.

⁵ Diese Bildungseinrichtungen werden vom Programm des FORUM Umweltbildung erfasst. „Sustainability Award“, siehe: www.umweltbildung.at/aktiv-werden/sustainability-award.html.

- Die Bildungseinrichtung muss über ein eigenes Bildungsangebot / Bildungs- bzw. Kursprogramm in Österreich verfügen⁶. Regelmäßig - zumindest einmal im Jahr - findet eine Bildungsveranstaltung statt, die systematisch geplant ist und für die Zielgruppen öffentlich kommuniziert wird.

Das Kursprogramm ist auf der Website der Bildungseinrichtung sichtbar. Wenn in einem Kursprogramm oder Veranstaltungskalender auch Fremdveranstaltungen beworben werden, so sind die eigenen Bildungsangebote deutlich zu kennzeichnen.

Zusätzlich kann das Bildungsangebot auch verschiedene Lehrmedien umfassen (z. B. Broschüren oder online-Informationen).

Die Bildungsangebote stehen in keinem Zusammenhang mit firmeneigenen Produktschulungen bzw. dem Verkauf von Produkten.

- Mindestens dreijährige Marktpräsenz.
- Zumindest eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter müssen über eine pädagogische – für die Hauptzielgruppe der Bildungseinrichtung - adäquate Aus- bzw. Weiterbildung und über eine 2-jährige einschlägige pädagogische Berufspraxis verfügen.
- Hat eine Bildungseinrichtung mehrere Standorte so gilt das Zertifikat für jene Standorte, an denen ein Audit stattgefunden hat.

Es können Teilorganisationen von Bildungseinrichtungen nur dann zertifiziert werden, wenn intern und extern klar kommuniziert wird, für welche Standorte oder Organisationseinheiten das Österreichische Umweltzeichen vergeben wird.

- Das Österreichische Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen kann von juristischen Personen oder juristischen Personenvereinigungen beantragt werden.
- Voraussetzung für die Verleihung und Führung des Österreichischen Umweltzeichens ist die Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Verordnungen des Bundes, der jeweiligen Bundesländer und der zuständigen Gemeinden.

⁶ Der Zeichengeber behält sich vor, Bildungseinrichtungen, deren Bildungsinhalte nicht mit den Werten einer nachhaltigen Entwicklung übereinstimmen vom Österreichischen Umweltzeichen auszuschließen (z. B. diskriminierende oder antidemokratische Inhalte, heilsversprechenden Inhalte).

2.2 Kriterienstruktur und Regeln

Die Kriterien gliedern sich in 3 **Bereiche**

- **AUK** Allgemeine Umweltzeichenkriterien
- **BNE** Kriterien für den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung
- **UMA** Kriterien für den Bereich Umweltmanagement

Für Kriterien, die sich auf die Anzahl der MitarbeiterInnen beziehen, gilt als Stichtag der Zeitpunkt des schriftlichen Antrags für das erste bzw. für ein Folge-Audit, jedoch maximal 6 Monate vor dem jeweiligen Audit.

Alle **Anforderungen** („Muss-Kriterien“) dieser Richtlinie sind bis zum Zeitpunkt des Audits zu erfüllen. Für manche Anforderungen wird explizit auf die Folge-Audits verwiesen. Für Maßnahmen, die über die Anforderungen hinausgehen, werden **Sollpunkte** vergeben.

Diese Maßnahmen können entweder aus den Vorschlägen der **Umsetzungstipps** zur Richtlinie entnommen werden oder für die jeweilige Bildungseinrichtung maßgeschneidert – unter vorgegebenen Rahmenbedingungen - als Eigeninitiativen selbst entwickelt werden (siehe auch: [UZ-302-UMSETZUNGSTIPPS.docx](#), Kapiteln 5.1 und 5.2.1 bis 5.2.5).

Es ist eine **gewisse Anzahl von Sollpunkten zur Erlangung des Umweltzeichens zu erreichen**: Sowohl für die Bereiche AUK und BNE (siehe Kriterium AUK 04) als auch für den Bereich UMA – beim letzteren hängt die notwendige Punkteanzahl vom **Standorttyp** ab (siehe Kriterien UMA 02a/b/c bzw. folgende Tabellen). Ab der ersten Folgeprüfung wird die notwendige Punkteanzahl erhöht und bleibt dann konstant.

ERSTPRÜFUNG: Standorttypen und Anzahl der notwendigen **Sollpunkte** für Maßnahmen in den Bereichen UMA 02a/b/c sowie AUK und BNE. VZÄ = Vollzeitäquivalente.

Parameter	Miete auf Zeit	Eigentum oder unbefristete Miete
max. 2 MitarbeiterInnen (VZÄ)	UMA 02c 15 Punkte	UMA 02c 15 Punkte
max. 10 MitarbeiterInnen (VZÄ)	UMA 02c 15 Punkte	UMA 02b 21 Punkte
min. 11 MitarbeiterInnen (VZÄ)	UMA 02b 21 Punkte	UMA 02a 30 Punkte
Zusätzlich notwendige Sollpunkte für AUK und BNE: 8 Punkte		
> 50 % externe Kursstandorte	Verwendung Checkliste externe Kursstandorte (UMA 03)	

Daher sind je nach Standorttyp für die Erstprüfung für alle 3 Bereiche insgesamt zwischen 23 – 38 Sollpunkte zu erlangen.

FOLGEPRÜFUNGEN: Standorttypen und Anzahl der notwendigen **Sollpunkte** für Maßnahmen in den Bereichen UMA 02a/b/c sowie AUK und BNE. VZÄ = Vollzeitäquivalente.

Parameter	Miete auf Zeit	Eigentum oder unbefristete Miete
max. 2 MitarbeiterInnen (VZÄ)	UMA 02c 30 Punkte	UMA 02c 30 Punkte
max. 10 MitarbeiterInnen (VZÄ)	UMA 02c 30 Punkte	UMA 02b 42 Punkte
min. 11 MitarbeiterInnen (VZÄ)	UMA 02b 42 Punkte	UMA 02a 60 Punkte
Zusätzlich notwendige Sollpunkte für AUK und BNE: 12 Punkte		
> 50 % externe Kursstandorte	Verwendung Checkliste externe Kursstandorte (UMA 03)	

Daher sind je nach Standorttyp für die Folgeprüfung für alle 3 Bereiche insgesamt zwischen 42 – 72 Sollpunkte zu erlangen.

Ein **Bonus für Folge-Audits** zwischen **4 – 7 Punkten** ist möglich, diese Bonuspunkte können Punkte für Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen ersetzen (siehe Kriterium AUK 05).

Anerkennung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen für Sollpunkte

Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen werden bei dem Audit dann als Umsetzung der Kriterien anerkannt, wenn sie noch wirksam sind. So ist die Verwendung schadstoffarmer Produkte oder von Umweltzeichenpapier in der Regel dauernd wirksam. Bei älteren technischen Investitionen (in der Regel ab 10 Jahren) ist der Stand der Technik zu prüfen.

Abfallkonzepte bzw. AWK's dürfen maximal 7 Jahre alt sein.

Im Bereich BNE sind z.B. Befragungen von MitarbeiterInnen alle 4 Jahre zu wiederholen (u.a. wegen allfälligen Personalwechsels bzw. um Veränderungen festzustellen).

Im Falle eines Standortwechsels ist für die weitere Nutzung des Umweltzeichens spätestens nach 12 Monaten eine Rezertifizierung am neuen Standort für den Bereich UMA durchzuführen.

Um die Umsetzung der Kriterien zu erleichtern enthält das Service-Dokument [UZ-302-UMSETZUNGSTIPPS.docx](#) folgende, ergänzende Informationen:

- weitere Erläuterungen und Interpretationen zu den Kriterien der Richtlinie
- zusätzliche Informationen und Internet-Links zu bestimmten Themen
- Vorschläge für Maßnahmen in den 3 Bereichen AUK, BNE und UMA

Anmerkung: für eine bessere Lesbarkeit wurden Zahlen bis zwölf meist nicht ausgeschrieben.

Internet-Links oder **Begriffe**, die in dieser Richtlinie **mit Links hinterlegt** sind, sind **blau und fett unterstrichen** formatiert.

2.3 Folge-Zertifizierungen

Das Folge-Audit findet alle 4 Jahre statt und umfasst stichprobenweise die Prüfung aller Kriterien, insbesondere

- die Einhaltung geänderter Anforderungen aus der Richtlinie UZ 302 seit dem letzten Audit sowie die stichprobenartige Überprüfung aller sonstigen Anforderungen.
- das Erreichen der jeweils geforderten Punkteanzahl für Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen für die Bereiche AUK / BNE und UMA.
- fortlaufende bzw. aufbauende Kriterien, z. B. MitarbeiterInnenbefragungen, Befragung von KundInnen, Kennzahlen oder weitere Maßnahmen für das Kriterium BNE 02 (Integration einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in die Bildungsarbeit).
- die Überprüfung der Umsetzung von Maßnahmenplänen (siehe Kriterium AUK 05) und die weitere Verbesserung (siehe Kriterium UMA 04).

Ist-Analysen müssen alle 4 Jahre aktualisiert werden. Dabei werden vor allem Veränderungen kurz dokumentiert. Für das Folge-Audit werden die aktuellen sowie die vorangegangenen Analysen vorgelegt.

3 Allgemeine Umweltzeichenkriterien (AUK)

Um den unterschiedlichen Gegebenheiten der Bildungseinrichtungen Rechnung zu tragen, sollen die Bereiche AUK und BNE mit den in dieser Richtlinie angeführten Anforderungen und durch jeweils passende Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen umgesetzt werden.

Für die **Vergabe von Sollpunkten für Maßnahmen oder für selbst entwickelte Eigeninitiativen** gelten für beide Bereiche folgende Regelungen:

- Eine Eigeninitiative muss dem jeweiligen inhaltlichen Rahmen der Kriterien AUK 01 - AUK 03 oder BNE 01 bis BNE 04 entsprechen und über die jeweiligen Anforderungen hinausgehen.
- Die Umsetzung der Eigeninitiative muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden.
- Eine Eigeninitiative kann zwischen 1 und 3 Punkten wert sein. Es werden nur ganze Punkte – bis zu maximal 3 Punkte pro Eigeninitiative – vergeben.
- Für investive Einzelmaßnahmen, die mehr als 1000 € oder mehr als 0,2 % vom Jahresumsatz kosten, wird ein Punkt vergeben; beträgt der Aufwand über 10.000 € oder mehr als 2 % vom Jahresumsatz, werden 2 Punkte vergeben.
- Für soziale Eigeninitiativen wird 1 Punkt vergeben. Dies sind z. B. Maßnahmen, die das Wohlbefinden, die Ergonomie oder die Gesundheit fördern oder die auch anderen Nutznießern zugutekommen (z. B. Gemeinde, Bedürftige).
- Für Maßnahmen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, werden 2 Punkte vergeben.
- Besonders innovative Eigeninitiativen werden gleichfalls mit 1 Punkt belohnt.

AUK 01 Leitbild

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung hat ein Leitbild, das ...

- unter Beteiligung zumindest der MitarbeiterInnen, aber nach Möglichkeit und Relevanz auch anderer Anspruchsgruppen (z. B. Vorstand, Beiräte, AuftraggeberInnen, KursteilnehmerInnen etc.) erstellt oder adaptiert wurde,
- sich auch an den Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung (soziale Verantwortung, Umweltverträglichkeit, verantwortungsvolles Wirtschaften) orientiert sowie die Bildungseinrichtung und deren Bildungsangebot dahingehend klar positioniert,
- auf der Homepage der Bildungseinrichtung der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird und
- dessen Aktualität und Umsetzung regelmäßig partizipativ überprüft wird (min. alle 4 Jahre).

Erläuterungen:

- Eine Integration der kulturellen Dimension der Nachhaltigkeit in das Leitbild ist wünschenswert und gibt **Sollpunkte** (Definition siehe [Umsetzungstipps](#)).
- Das Leitbild bildet eine Grundlage dafür, die postulierten Werte einer nachhaltigen Entwicklung sowohl innerhalb der Bildungseinrichtung als auch im Rahmen der Bildungsarbeit bzw. -angebote zu leben und zu fördern.

Weitere Beispiele für mögliche Maßnahmen für **Sollpunkte** sind in den [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie zu finden.

Überprüfung / Indikatoren: Ein Leitbild ist vorhanden, das die entsprechenden Inhalte aufweist und partizipativ erstellt wurde (nachweisbar durch das Leitbild selbst, durch Unterschriften der Beteiligten oder eine stichprobenartige Befragung, die Homepage, Protokolle der Erstellung oder der Überprüfung bzw. der Überarbeitung).

AUK 02 Verantwortung für die Umsetzung der Umweltzeichen-Kriterien

Anforderungen: Die Verantwortungsstrukturen / Koordination für die 3 Bereiche AUK, BNE und UMA sind leitungsnah angesiedelt. Ein(e) KoordinatorIn und – spätestens ab dem Folge-Audit – eine/n StellvertreterIn (wenn min. 2 MitarbeiterInnen) sind für die Umsetzung der Kriterien der Richtlinie als Umweltzeichenteam bestellt und intern und extern publik gemacht. Die Aufgaben sind gemäß den Bereichen AUK, BNE und UMA schriftlich festgelegt.

Erläuterungen:

- Aus Gründen der Kontinuität wird die Einsetzung die Aufnahme weiterer Personen in das Umweltteam empfohlen und gibt **Sollpunkte**.
- Bei dem für das Umweltzeichen verantwortliche Team kann es sich auch um ein bereits bestehendes Team des Qualitätsmanagements handeln.
- Die Partizipation wichtiger MitarbeiterInnen soll angestrebt werden (z. B. Gesamtleitung, pädagogische Leitung, technisches und administratives Personal, Betriebsrat, betriebliche Beauftragte für Umwelt-, Abfall-, Gesundheits- oder Sicherheitsfragen).
- Der / die KoordinatorIn bzw. das Umweltzeichenteam sind auf der Homepage der Bildungseinrichtung sichtbar.

Überprüfung / Indikatoren: Die in diesem Bereich aktiven Personen sind intern bekannt und deren Aktivitäten über die Ergebnisse und / oder über stichprobenartige Befragungen nachvollziehbar. Die Verantwortung / Koordination ist leitungsnah, z. B. als Stabsstelle angesiedelt. Mögliche Nachweise sind z. B. Aufgabenbeschreibungen, Personal- und Finanzplan, Protokolle.

AUK 03 Information und Kommunikation

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung informiert intern und extern über die Aktivitäten im Rahmen der Umsetzung des Umweltzeichenprogramms (MitarbeiterInnen, KundInnen und Öffentlichkeit). Das Umweltzeichen-Logo darf für jegliche Kommunikation nur mit dem Zusatz „Österreichisches Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen“ verwendet werden.

Erläuterungen:

- Für das Kriterium AUK 03 können auch **Sollpunkte** erreicht werden (z.B. wenn die Information über das Umweltzeichen an die MitarbeiterInnen auch mündlich erfolgt).
- In den internen und externen Informationsmedien sowie in der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit der Bildungseinrichtung wird auf die Schwerpunktsetzung mit dem Österreichischen Umweltzeichen in den Bereichen BNE und UMA Bezug genommen.
- Zumindest auf der Homepage sind das Umweltzeichen-Logo mit dem Zusatz „Österreichisches Umweltzeichen für Bildungseinrichtungen“ und ein Link zu www.umweltzeichen.at/bildungseinrichtungen vorhanden. Sofern genutzt sollen auch soziale Medien eingesetzt werden, um auf Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Österreichischen Umweltzeichens aufmerksam zu machen.
- Der / die KoordinatorIn bzw. das Umweltzeichenteam sind auf der Homepage der Bildungseinrichtung sichtbar.
- Gegebenenfalls – wenn mehrere Standorte vorhanden aber nicht alle mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert sind - sind in jeglicher Kommunikation in Verbindung mit dem Österreichischen Umweltzeichen ausschließlich die damit zertifizierten Standorte zu nennen.
- Alle MitarbeiterInnen – auch externe ReferentInnen bzw. externe KursleiterInnen sowie neue MitarbeiterInnen – werden über das Leitbild und wesentliche Inhalte des Umweltzeichens zumindest schriftlich informiert.
- Insbesondere jene Maßnahmen, die von den Kursteilnehmenden genutzt werden können, werden auch extern kommuniziert: z. B. Möglichkeiten zur Partizipation (von Feedbackbögen bis hin zur Mitgestaltung von Bildungsangeboten), aktive Mobilität, Anreise mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Organisation von Fahrgemeinschaften usw.

Weitere Beispiele für Kommunikationsmaßnahmen siehe [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie.

Überprüfung / Indikatoren: Vorlage entsprechender Medien, Presseaussendungen, Kursprogramme, Website, Stichprobenbefragung, inwieweit MitarbeiterInnen über die Umsetzung des Umweltzeichens informiert sind, usw.

AUK 04 Maßnahmen oder Eigeninitiativen

Anforderungen: Umsetzung von Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen in den Bereichen AUK und BNE, die über die Anforderungen AUK 01 – AUK 03 bzw. BNE 01 – BNE 04 hinausgehen. Bis zur Erstprüfung sind **8 Sollpunkte**, für die Folge-Audits jeweils **12 Sollpunkte** zu erreichen.

Überprüfung / Indikatoren: Begehung, Dokumente, Interviews sowie schriftliche Dokumentation der Ergebnisse der Besprechungen. Nachweis von Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen mit der entsprechenden Punkteanzahl.

AUK 05 Strategischer Maßnahmenplan und Bonuspunkte

Anforderungen: Für das jeweilige Audit ist ein aktueller strategischer Maßnahmenplan, der den weiteren Entwicklungsprozess zur Umsetzung des Österreichischen Umweltzeichens aufzeigt, vorhanden. Dieser Maßnahmenplan enthält allgemeine Ziele und die zu ihrer Erreichung geplanten, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen sowie einmaligen oder fortlaufenden Maßnahmen.

Der Plan wird mindestens alle 2 Jahre aktualisiert und enthält Maßnahmen zu AUK, BNE und UMA.

Die Maßnahmenplanung des jeweils vorangegangenen Audits bzw. der Evaluierung nach 2 Jahren sind zur Verfügung zu stellen, Änderungen sind sichtbar gemacht.

Bei rechtzeitiger Übermittlung des Maßnahmenplans zwischen 2 Audits an die vom Umweltministerium beauftragte Stelle gibt es Bonuspunkte.

Erläuterungen:

- Das Leitbild der Bildungseinrichtung (siehe Kriterium AUK 01), allfällige Empfehlungen aus dem Umweltzeichen-Prüfbericht und zukunftsfähige Visionen bilden wichtige Grundlagen für den Maßnahmenplan.
- Für den Bereich UMA sind zusätzlich die jeweiligen Ist-Analysen (siehe Kriterien E01, W01, A01, B01 und V01) sowie die klimaaktiv Gebäudestandard für Bildungseinrichtungen (Neubau, Sanierung) und die klimaaktiv Empfehlungen für den Bereich Mobilität relevant.
- kurzfristig: Umsetzung in max. 1 Jahr.
mittelfristig: Umsetzung in max. 4 Jahren.
langfristig: Umsetzung in max. 8 Jahren.
- Bei den Aktualisierungen ist jeweils festzuhalten, welche Maßnahmen inzwischen gegenüber der vorangegangenen Version des Maßnahmenplans umgesetzt wurden. Der jeweils aktuelle Maßnahmenplan ist intern zu kommunizieren.
- Wenn nach 2 Jahren ab dem letzten Umweltzeichen-Audit eine aktualisierte Fassungen des Maßnahmenplanes für AUK, BNE und UMA der vom Umweltministerium beauftragten Stelle übermittelt wird, werden insgesamt 10% der in allen Bereichen notwendigen **Sollpunkte** für das nächste Audit gut geschrieben. **Bonuspunkte** werden gerundet: Gutschrift davon jeweils **1 Punkt für AUK/BNE-Kriterien**, der **Rest** der Punkte **für den Bereich UMA gemäß folgenden Standorttypen:**
 - Standorttyp „A“ (UMA 2a): 3 Bonuspunkte
 - Standorttyp „B“ (UMA 2b): 4 Bonuspunkte
 - Standorttyp „C“ (UMA 2c): 6 Bonuspunkte

Überprüfung / Indikatoren: Schriftliche Maßnahmenplanung für das jeweilige Audit und vom vorangegangenen Audit bzw. der Evaluierung.

4 Kriterien für den Bereich Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)

Bei der Umsetzung von BNE geht es nicht um die jeweiligen Inhalte sondern viel mehr um die bei der Vermittlung der Inhalte eingesetzten Lehrmethoden (z.B. Methodenvielfalt, Transdisziplinarität, Mehrperspektivität, ...). Auch Bildungseinrichtungen, die Umwelt- oder Nachhaltigkeitsthemen nicht oder kaum im Fokus ihres Bildungsangebotes haben, können und sollen das daher Konzept der BNE umsetzen.

Nachhaltige Entwicklung ⁷ ist ein globales Konzept, das auf Werten basiert. Sie erstreckt sich von der Forderung nach einem Schutz der Natur bis hin zu Perspektiven für alle – durch mehr Gerechtigkeit und weniger Armut. Sie ist aber auch ein gesellschaftlicher Such-, Lern- und Gestaltungsprozess. Die Aufgabe der Bildungseinrichtungen ist es, die Menschen zu befähigen, sich an diesem Prozess zu beteiligen.

Umweltfragen sind nicht isoliert lösbar, sondern zumeist eng an soziale, ökonomische und kulturelle Fragen gekoppelt. Daher gilt es die Wechselwirkungen der Dimensionen Ökologie, Soziales, Ökonomie und Kultur kritisch-reflexiv zu thematisieren.

Um Lernende zu befähigen, sich die dafür erforderlichen Fähigkeiten anzueignen und sich am Prozess einer nachhaltigen Gesellschaftsentwicklung beteiligen zu können, sind spezielle Kompetenzen gefragt. Die Aufgabe von Bildungseinrichtungen ist es daher über die Vermittlung von reinem Wissen hinaus, Lernende zu kritischem, vernetztem Denken, Hinterfragen und Reflektieren anzuregen und Fähigkeiten, wie wertschätzendes Kommunizieren und Kooperieren sowie Partizipieren zu stärken.

Um BNE in einer Bildungseinrichtung zu verankern, sind einige Rahmenbedingungen zu beachten, die die Grundlage für die unten beschriebenen Kriterien ⁸ bilden.

Bei der Umsetzung von Bildung für nachhaltige Entwicklung geht es darum,

- einen partizipativ-reflexiven und möglichst langfristigen Prozess in der Bildungseinrichtung in Gang zu setzen und nicht darum, kurzfristige Einzelmaßnahmen durchzuführen,
- Themen aus mehreren Perspektiven (z. B. ökonomische, ökologische, soziale, globale) zu betrachten,
- für kulturelle und soziale Unterschiede zu sensibilisieren und diese auch selbst zu berücksichtigen,
- Problemlösungskompetenz zu fördern und zu kritischem Denken anzuregen,
- eine breite Zusammenarbeit der Anspruchsgruppen (z. B: KursteilnehmerInnen, KooperationspartnerInnen, FördergeberInnen, UnterkunftgeberInnen, Gemeinden usw.) zu gewährleisten und damit eine hohe (lokale, regionale) Relevanz zu erreichen,
- die pädagogische und didaktische Qualität und Methodenvielfalt zu verbessern und zu sichern.

⁷ Dauerhafte Entwicklung ist eine Entwicklung, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“ Brundtland-Bericht, 1987; www.nachhaltigkeit.info/artikel/brundtland_report_1987_728.htm; S.51; Absatz 49 und S. 54 Absatz1 (Zugriff: 25.9.2013)

⁸ Die Entwicklung der Kriterien baute und baut besonders auf folgende Grundlagen auf:

- Österreichische Strategie zur Bildung für nachhaltige Entwicklung (Dezember 2008)
- United Nations Decade of Education for Sustainable Development 2005-2014; Draft International Implementation Scheme (October 2005) www.unescobkk.org/fileadmin/user_upload/esd/documents/ESD_IIS.pdf (Zugriff: 25.9.2013)
- Lernen für die Zukunft - Kompetenzen für Bildung für nachhaltige Entwicklung (UNECE, July 2012) http://www.umweltbildung.at/uploads/tx_hetopublications/publikationen/pdf/Lernen_fuer_die_Zukunft.pdf (Zugriff: 2.11.2017)

Auf Organisationsebene geht es darum,

- bedarfsorientierte Produkte / Dienstleistungen neu oder weiter zu entwickeln,
- ein Maßnahmenkanon zu setzen, der auch überprüfbar ist,
- ein schlüssiges Gesamtbild einer Bildungseinrichtung (und deren Produkte / Dienstleistungen), die sich an BNE orientiert, zu vermitteln aber nicht notwendigerweise in jeder Veranstaltung Themen der Nachhaltigkeit umzusetzen und
- eine zyklische Qualitätsentwicklung mit Beteiligung der Anspruchsgruppen (siehe oben) anzuwenden.

In den [Umsetzungstipps](#) sind die **Charakteristika einer Bildung für nachhaltige Entwicklung** detailliert beschrieben, die auf den Kriterien der Bildungslandkarte⁹ basieren. Diese Charakteristika können als Orientierung für die Entwicklung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen in diesem Bereich dienen.

⁹ www.bildungslandkarte.at → Kriterien & Good Practice.

Die Kriterien für die Bildungslandkarte wurden auf Basis der UNECE-Schlüssel-Charakteristiken der Bildung für nachhaltige Entwicklung sowie aufgrund eigener Arbeiten und Gespräche mit ExpertInnen entwickelt. Zugriff: 31.10.2017

BNE 01 Qualitätsmanagement

Anforderungen: Die Verantwortlichkeit für das Qualitätsmanagement ist leitungsnah angesiedelt und schriftlich festgehalten. Es werden Maßnahmen gesetzt, die die Qualität der Bildungsarbeit der Bildungseinrichtung kontinuierlich verbessern. Dazu gehören insbesondere - unter Einbindung der MitarbeiterInnen - Leitlinien zur Qualitätspolitik sowie die Befragung von MitarbeiterInnen und das Feedback von KundInnen. Die Angebote sind auf die Bedürfnisse der KundInnen zugeschnitten, welche durch Befragungen erhoben werden.

Die Weiterbildung der MitarbeiterInnen wird besonders unterstützt. Es existiert ein Weiterbildungsprogramm, das zumindest alle 2 Jahre aktualisiert wird und das sowohl die Qualität der Bildungsarbeit als auch umweltzeichen-relevante Fähigkeiten fördert.

Erläuterungen:

- Ist bereits ein durch Ö-Cert anerkanntes Qualitätsmanagementsystem (außer UZ 302) implementiert so gelten die Muss-Kriterien von BNE 01 erfüllt und es gibt **Sollpunkte**.
- Eine Befragung von externen ReferentInnen („freie MitarbeiterInnen“) hinsichtlich der Qualität der Bildungsangebote gibt **Sollpunkte**.
- Zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Bildungsqualität sind wünschenswert, **Sollpunkte** werden u.a. vergeben für ein Weiterbildungskonzept für freie MitarbeiterInnen, für „eine Definition über gelungenes Lernen“ durch die Bildungseinrichtung oder die Analyse von Prozessen, die die KundInnen der Bildungseinrichtung betreffen (siehe auch [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie).
- Eine Weiterbildung von MitarbeiterInnen der Bildungseinrichtung an einem Umweltzeichen-Workshop zu Themen aus den Bereichen AUK, BNE und/oder UMA gibt **Sollpunkte**.

Weitere Beispiele für mögliche Maßnahmen für **Sollpunkte** sind in den [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie zu finden.

Überprüfung / Indikatoren: Die Bildungseinrichtung erbringt Nachweise über:

- Leitlinien zur Qualitätspolitik (im Leitbild integriert oder als eigenes Dokument)
- Benennung der Zuständigkeit für das Qualitätsmanagement
- Befragungen zur Zufriedenheit und den Bedürfnissen von KundInnen und der daraus resultierenden Maßnahmenplanung
- Schritte zur Verbesserung der pädagogischen Qualität (Analyse von Befragungen, internen Weiterbildungsbedarf und sowie Planung, Durchführung und Evaluation von qualitätsverbessernden Maßnahmen)
- ein aktuelles Weiterbildungsprogramm der MitarbeiterInnen
- und Zertifikate von Weiterbildungen der MitarbeiterInnen der jeweils letzten 4 Jahre

BNE 02 Integration einer Bildung für nachhaltige Entwicklung in die Bildungsarbeit

Anforderungen: Das Bildungsprogramm (bzw. das Bildungsangebot) muss eine Auseinandersetzung zumindest mit den 3 gängigen Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung fördern (Ökologie, Soziales und Ökonomie). Für die Zertifizierung ist dies durch zumindest 2 Beispiele zu dokumentieren.

Je nach Bildungsangebot und den dabei gesetzten Schwerpunkten müssen außerdem Charakteristika der BNE (siehe unten in den Erläuterungen) in der praktischen Bildungsarbeit berücksichtigt und dies dokumentiert werden. Für die Erstzertifizierung muss die Umsetzung für mindestens 2 Charakteristika beschrieben werden. Für alle weiteren Folge-Audits müssen insgesamt mindestens 3 Charakteristika umgesetzt sein.

Erläuterungen:

- **Sollpunkte** vergeben werden für zusätzliche Beispiele zur Implementierung der Dimensionen von Nachhaltigkeit und für die Berücksichtigung zusätzlicher Charakteristika der BNE. Darüber hinaus ist es wünschenswert, auch eine vierte Dimension der Nachhaltigkeit in die Bildungsarbeit einfließen zu lassen (kulturelle Aspekte – Definition siehe [Umsetzungstipps](#)).
- Von besonderer Bedeutung ist es, das Wirkungsgefüge zwischen den drei wichtigsten Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung zu thematisieren (Ökologie, Soziales und Ökonomie). Darüber hinaus können aber auch weitere Aspekte der nachhaltigen Entwicklung wie z. B. interkulturelle oder globale Aspekte miteinbezogen werden. Bildungsinhalte sollten aus diesen unterschiedlichen Perspektiven betrachtet werden.
- Die Anforderungen einer BNE sind sehr vielfältig, sodass nicht erwartet werden kann, dass alle unten genannten Charakteristika berücksichtigt werden. Die erwähnten Punkte sollten jedoch bei der Gestaltung des Bildungsprogramms und / oder des Bildungsangebotes mitbedacht und so weit wie möglich integriert werden.
- Die Bildungsangebote sollten insbesondere folgende Charakteristika der BNE aufweisen und damit die Kompetenz der Lernenden zur Gestaltung der eigenen Zukunft fördern (siehe auch Tabelle 6 unter Punkt 4.2 in den [Umsetzungstipps](#)):
 1. Die kritische Auseinandersetzung mit Werten
 2. Mehrperspektivität / Transdisziplinarität
 3. Zukunftsorientiertes Denken
 4. Eine Verbindung zwischen lokaler Relevanz und globalen Aspekten
 5. Kritisches und problemlösungsorientiertes Denken
 6. Eine große methodische Vielfalt
 7. Partizipation
 8. Ein klarer Alltagsbezug und ein Bezug zum eigenen Lebensstil
 9. Reflexion und Evaluation
 10. Fähigkeiten zur Kommunikation, Kooperation und Konfliktlösung

Weitere Beispiele für mögliche Maßnahmen für **Sollpunkte** für die Integration von BNE in die Bildungsarbeit sowie Internetlinks zu Lehrmethoden sind auch in den [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie zu finden.

Überprüfung / Indikatoren: Es ist dokumentiert, in welcher Weise die Auseinandersetzung mit dem Wirkungsgefüge der drei Dimensionen der Nachhaltigkeit im Bildungsprogramm (bzw. im Bildungsangebot) berücksichtigt wurden und welche der Charakteristika der Bildung für nachhaltige Entwicklung in das Bildungsprogramm / Bildungsangebot integriert wurden.

BNE 03 Soziale Rolle der Bildungseinrichtung

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung setzt zumindest 6 der folgenden Maßnahmen um:

Die MitarbeiterInnen werden zumindest alle 2 Jahre hinsichtlich ihrer Zufriedenheit hinsichtlich der Qualität ihres Arbeitsplatzes befragt.

Es ist zumindest 1 Maßnahme zur Gesundheitsförderung der MitarbeiterInnen zu setzen.

Es sind zumindest 2 intern wirkende soziale Maßnahmen zu setzen.

Es sind zumindest 2 extern wirkende soziale Maßnahmen zu setzen.

Erläuterungen:

Beispiele zur Erhebung der Zufriedenheit der MitarbeiterInnen:

- Die Zufriedenheit der MitarbeiterInnen (z.B. Arbeitsklima, Arbeitsplatzgestaltung, Arbeitszeitmodelle, Zufriedenheit mit dem Arbeitsbereich, Verteilung und Durchführbarkeit der Aufgaben, Gesundheitsförderung etc.), wird erhoben (MitarbeiterInnengespräche, anonyme Wünsche-Beschwerde-Box, Fragebögen) und gefördert.

Beispiele für die Gesundheitsförderung der MitarbeiterInnen:

- Die Gesundheit der MitarbeiterInnen wird u. a. gefördert durch Unterstützung bei der ergonomischen Gestaltung ihres Arbeitsplatzes, Bewegung am Arbeitsplatz, Anschaffung ergonomischer Möbel oder Arbeitsmittel, gesunde Ernährung (z.B. gemeinsames gesundes Frühstück, 1x wöchentlich gratis Obst, ...), Pausengestaltung, Stressmanagement, Burnout-Prophylaxe, Teilnahme an gesundheitsfördernden Programmen, Abhaltung von Gesundheitstagen etc..

Beispiele für intern wirksame Maßnahmen:

- Es wird darauf geachtet, dass vor allem auf die sozialen Bedürfnisse der MitarbeiterInnen eingegangen wird. Für die MitarbeiterInnen werden etwa Zeit- und Arbeitsmodelle angeboten, die den Interessen der ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen gleich gerecht werden (z. B. Möglichkeit von Teilzeit- oder Telearbeit insbesondere für Eltern und ältere ArbeitnehmerInnen, Bildungskarenz, „work-life-balance“).
- Die Weiterentwicklung der – insbesondere auch der externen - MitarbeiterInnen, die über eine rein fachliche Qualifikation hinausgeht, wird gefördert, z. B. durch Weiterbildung, MentorInnensysteme etc..
Externe / „freie“ MitarbeiterInnen: z.B. Werkvertrag, Praktika oder Ehrenamt.
- Größere Bildungseinrichtungen können auf spezielle Angebote im sozialen Bereich verweisen (z. B. Kantine, Betriebskindergarten).
- Diversity-Management, Antidiskriminierung oder Maßnahmen gegen Mobbing.
- Wenn ein Betriebsrat vorhanden ist, soll dieser in die Maßnahmenplanung miteinbezogen werden.

Beispiele für extern wirksame Maßnahmen:

- Es wird darauf geachtet, dass besonders auf die sozialen Bedürfnisse der KundInnen eingegangen wird und keine wie auch immer gearteten diskriminierenden Schritte gesetzt werden bzw. diskriminierende Verhältnisse abgebaut werden. So werden z. B. spezielle sozio-ökonomische Anforderungen berücksichtigt (gestaffelte Preise bei Armut und / oder Arbeitslosigkeit, Kinderbetreuung während der Kurse usw.).
- Bei der Auswahl von ReferentInnen wird auf Geschlechtergerechtigkeit geachtet.
- Bei der externen und internen Kommunikation ist eine geschlechtsneutrale Sprache wünschenswert.
- Es wird über gesetzliche Grundlagen hinaus auf die Interessen von Menschen mit besonderen Bedürfnissen Rücksicht genommen bzw. werden deren Interessen so weit wie möglich gefördert (z. B. Barrierefreiheit durch Wahl von Veranstaltungsorten, Barrierefreiheit der Homepage, Unterstützung von Menschen mit besonderen körperlichen oder mentalen Bedürfnissen, Unterstützung von Minderheiten etwa durch Bildungsangebote und / oder schriftliche Unterlagen auch in Sprachen von Minderheiten).

Weitere Beispiele ggf. auch für **Sollpunkte** sind in den Umsetzungstipps zur Richtlinie zu finden.

Überprüfung / Indikatoren: MitarbeiterInnenbefragung, Nachweis mindestens 1 durchgeführten gesundheitsfördernden Maßnahme und von jeweils mindestens 2 intern und extern wirkenden sozialen Maßnahmen, ggf. Vorlage der Personalliste (z. B. Nachweis der Vollzeitäquivalente), von Protokollen, Veranstaltungsprogrammen, Publikationen etc.

BNE 04 Vernetzung und Partnerschaften

Anforderungen: Die Bildungseinrichtung kann auf zumindest 1 externe Kooperation mit den unten in den Erläuterungen angeführten Merkmalen verweisen.

Erläuterungen:

- Eine Vernetzung oder Partnerschaft liegt dann vor, wenn die Kooperation über einen längeren Zeitraum besteht (min. 1 Semester lang bzw. min. 2 bis 3 Zusammenkünfte/ Kontakte mit dem Projektpartner pro Jahr) und es inhaltlichen Austausch bzw. eine Zusammenarbeit gibt.
- Für die Zusammenarbeit gibt es eine Reihe unterschiedlicher Möglichkeiten, die von gegenseitiger Information über die gemeinsame Programmentwicklung oder gemeinsame Veranstaltungen bis hin zu engen Partnerschaften, z. B. auch auf vertraglicher Basis, reichen können.
- Die Kooperation kann mit regionalen, nationalen oder internationalen PartnerInnen zum Thema nachhaltige Entwicklung und / oder Bildung für nachhaltige Entwicklung und / oder aus dem Netzwerk der zertifizierten Betriebe bzw. Institutionen mit dem Österreichischen Umweltzeichen bestehen.

Für weitere Kooperationen gemäß folgender Merkmale kann es **Sollpunkte** geben.

- Kooperationen mit Umweltzeichen-Betrieben bzw. –Institutionen: Neben den Merkmalen gemäß den 2. Unterpunkt der Erläuterungen kann es bei dieser Kooperation aus dem Sollpunkte-Bereich auch dauerhafte Rabatte der Bildungseinrichtung an Betriebe bzw. Bildungseinrichtungen, die mit dem Österreichischen Umweltzeichen zertifiziert sind, geben,
Achtung: Sollpunkte bezüglich der Beschaffung von Umweltzeichenprodukten und –dienstleistungen werden unter UMA / B01 gemäß den dortigen Kriterien vergeben.
- Die Bildungseinrichtung arbeitet mit KooperationspartnerInnen aus unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen zusammen (z.B. Partnerschaften zwischen Bildungseinrichtungen mit unterschiedlichen inhaltlichen Schwerpunkten, etwa eine besonders wirtschaftsorientierte Einrichtung mit einer Umweltbildungseinrichtung).
- Die Bildungseinrichtung ist durch Kooperationen an regionalen Entwicklungsprozessen beteiligt (Kooperation mit der Gemeinde, Lokale Agenda 21, Regionale Agenda 21, „Lernende Regionen“, o. ä.).
- Beispiele für KooperationspartnerInnen (siehe dazu auch [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie):
 - + andere Umweltzeichenbetriebe
 - + klimaaktiv BildungspartnerIn
 - + Umwelt-, Sozial- oder Gesundheitsorganisationen
 - + Verkehrsverbände
 - + Gemeinden
 - + andere Bildungseinrichtungen
 - + regionale Betriebe

Weitere Beispiele für mögliche Maßnahmen für **Sollpunkte** sind in den [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie zu finden.

Überprüfung / Indikatoren: Eine Überprüfung kann anhand entsprechender Dokumentationen – von Veranstaltungseinladungen bis hin zu offiziellen Unterlagen – erfolgen.

5 Kriterien für den Bereich Umweltmanagement (UMA)

5.1 Umweltmanagement allgemein

Bildungseinrichtungen mit dem Österreichischen Umweltzeichen leisten einen Beitrag im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung. Dazu gehören ein Umweltmanagement, das nach innen und außen sichtbar ist und die Bereiche Energie- und Wassernutzung sowie Abfall-, Beschaffungs- und Mobilitätsmanagement umfasst. Über den ideellen Gewinn einer ökologischen Wirtschaftsweise hinaus können Betriebskosten eingespart werden. Zusätzlich sollen soziale Aspekte miteinbezogen werden.¹⁰

Um den unterschiedlichen Gegebenheiten der Bildungseinrichtungen Rechnung zu tragen, soll dieser Bereich mit den in dieser Richtlinie angeführten Anforderungen und durch jeweils passende Maßnahmen bzw. Eigeninitiativen umgesetzt werden.

Für die **Vergabe von Sollpunkten für Maßnahmen oder für selbst entwickelte Eigeninitiativen** gelten für den Bereich UMA folgende Regelungen:

- Eine Eigeninitiative kann zwischen 1 und 5 Punkten wert sein. Es werden nur ganze Punkte – bis zu maximal 5 Punkte pro Eigeninitiative (bei Kennzahlen / Kalkulation bis zu 6 Punkte!) – vergeben.
- Wenn eine Eigeninitiative den jeweiligen Rahmenbedingungen der Bereiche Energie- und Bauausführung, Wassernutzung, Abfall-, Mobilitäts- oder Beschaffungsmanagement entspricht und über die jeweiligen Muss-Kriterien hinaus geht, wird dafür zuerst 1 Grundpunkt vergeben.
- Für die direkte Umweltrelevanz werden 0, 1 oder 2 weitere Punkte vergeben (kein, geringer bis mittlerer oder großer Effekt relativ in einem Kriterienbereich). Beispiele für größere Effekte: Maßnahmen, die den Heizenergiebedarf deutlich absenken und / oder auf zukunftssichere erneuerbare Energieträger abzielen. Maßnahmen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit das Verkehrsaufkommen reduzieren.
- Ist eine Umweltverbesserung mit Kennzahlen bzw. durch Kalkulation belegbar gibt es 1 Zusatzpunkt¹¹.
- Für investive Einzelmaßnahmen, die mehr als 1000 € oder mehr als 0,2 % des Jahresumsatzes kosten, wird 1 Punkt vergeben; beträgt der Aufwand über 10.000 € oder mehr als 2 % vom Jahresumsatz, werden 2 Punkte vergeben.
- Für soziale Eigeninitiativen wird 1 Punkt vergeben. Das sind z. B. Maßnahmen, die das Wohlbefinden, die Ergonomie oder die Gesundheit fördern oder die auch anderen NutznießerInnen zugutekommen (z. B. Gemeinde, Bedürftige). Für Maßnahmen, die Menschen mit besonderen Bedürfnissen betreffen, werden 2 Punkte vergeben.
- Maßnahmen mit einer pädagogischen bzw. öffentlichkeitswirksamen Wirkung hinsichtlich KursteilnehmerInnen, MitarbeiterInnen oder die Bildungseinrichtung als „lernende Organisation“ bekommen ebenfalls 1 Punkt (z. B. ausführliche Praxisdemonstration der hauseigenen Solaranlage in einem Kurs).
- Besonders innovative Eigeninitiativen (im Sinne einer neuen Idee) werden gleichfalls mit 1 Punkt belohnt.

¹⁰ z. B. Maßnahmen für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Beschaffung von Produkten oder Dienstleistungen nach sozialen Kriterien (fairer Handel, sozialökonomische Betriebe).

¹¹ Die **Sollpunkte** in den Maßnahmen-Beispielen in den Erläuterungen sind jeweils ohne Zusatzpunkt für Kennzahlen gerechnet.

Außerdem gelten für den Bereich UMA folgende Rahmenbedingungen:

- Das Österreichische Umweltzeichen soll vorzugsweise am Sitz der Bildungseinrichtung und / oder am Hauptstandort umgesetzt werden; es kann aber auch an Nebenstandorten bzw. für Teilorganisationen einer Bildungseinrichtung eingesetzt werden. Die Ist-Analysen sind verpflichtende Anforderungen und gelten zumindest für alle geprüften „fixen“ Kursstandorte inklusive allenfalls zugehöriger weiterer Standorte für die Administration.¹²
Mit der Zeit sollen alle „fixen“ Standorte zertifiziert werden.
In jeglicher Kommunikation nach innen und außen über das Umweltzeichen muss klar ersichtlich sein, welche Standorte zertifiziert sind (z.B. Bildungseinrichtung ..., Standort ...).
- Auch wenn eine Bildungseinrichtung nur eingemietet ist, können viele Maßnahmen umgesetzt werden: z. B. informelle (nicht investive) Maßnahmen hinsichtlich Energiesparen, Ausrichtung auf ein nachhaltiges Beschaffungswesen oder Verbesserungen im Mobilitätsmanagement.
- Für größere investive Maßnahmen sollen Amortisationszeiten unter Einbeziehung möglicher Finanzierungsinstrumente (z. B. Förderungen, Contracting, Sponsoring) abgeschätzt werden. Aspekte wie Zukunftsorientierung und Innovation sollen in den Entscheidungsprozess einbezogen werden.

Je nach Standorttyp gelten unterschiedliche Anforderungen für das Umweltmanagement (siehe Kriterien E01, W01, A01, B01 und V01) und eine unterschiedliche Anzahl mindestens zu erreichender Sollpunkte (siehe Kriterien UMA 02a/b/c).

¹² Anmerkung: Im Falle der Bewerbung einer Landesbildungsorganisation mit einem Landesbüro für die administrative Abwicklung kann die Zertifizierung ohne Bundesbüro erfolgen.

UMA 01 Ist-Analysen

Anforderungen: Durchführung von Ist-Analysen für die Bereiche Energie und Bauausführung, Wasser-, Abfall-, Beschaffungs- und Mobilitätsmanagement.

Bei Einmietungen oder durch externe Firmen durchgeführte Dienstleistungen (z. B. Reinigung, Buffet) sind die Ist-Analysen und deren Ergebnisse mit dem Ziel einer Verbesserung im Sinne der Anforderungen dieser Richtlinie mit den jeweils relevanten Personen zu besprechen (z. B. VermieterIn, EigentümerIn, PächterIn, AuftragnehmerIn).

Erläuterungen:

- Auch Daten für eine Kennzahlenbildung bereitstellen (z. B. Gebäudeflächen, MitarbeiterInnen und KursteilnehmerInnen pro Jahr). Erläuterungen zur Kennzahlenbildung siehe insbesondere in den [Umsetzungstipps](#) (Kap. 5.1.5).
- Der Umfang der Analysen ist abhängig vom Standorttyp (siehe Kriterien UMA 02a/b/c). Detailanforderungen und Ausnahmen siehe Kriterien E01, W01, A01, B01 und V01.
- Für Folge-Audits sind die Analysen zu aktualisieren, indem die vorangegangene Analyse mit Veränderungen bzw. den umgesetzten Maßnahmen und Maßnahmenplänen verglichen werden.
- Wenn die Bildungseinrichtung beim Audit ein konkretes, mit Daten belegbares Beispiel an Einsparungen vorlegen kann (z.B. Energie, Wasser, Abfall / Restmüll, Papier, Kraftstoffverbrauch oder CO₂), können mehr **Sollpunkte** vergeben werden. Siehe auch 5.1: Ist eine Umweltverbesserung mit Kennzahlen belegbar gibt es 1 Zusatzpunkt, die Beispiele in den [Umsetzungstipps](#) sind ohne diesen Zusatzpunkt kalkuliert!).

Überprüfung / Indikatoren: Ergebnisprotokolle der Ist-Analysen bzw. von Gesprächen mit externen AuftragnehmerInnen.

UMA 02a Realisierung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen für Bildungseinrichtungen gemäß „Standorttyp A“

Anforderungen: Umsetzung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen für einen Standort mit mindestens 11 MitarbeiterInnen, der unbefristet gemietet ist oder sich im Eigentum der Bildungseinrichtung befindet. Bis zur Erstprüfung bzw. für die Folge-Audits sind in Summe mindestens **30 Sollpunkte** zu erreichen (siehe auch [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie).

Erläuterungen:

- Als MitarbeiterInnen zählen angestellte Personen (Vollzeitäquivalente, auf ganze Zahlen gerundet). Als Stichtag gilt der Zeitpunkt des schriftlichen Antrags für das erste bzw. für ein Folge-Audit, jedoch maximal 6 Monate vor dem jeweiligen Audit.
- Bei Einmietungen bzw. durch externe Firmen durchgeführte Dienstleistungen (z. B. Reinigung, Buffet) sind mit den jeweils relevanten Personen die aufgrund der Ist-Analysen gewünschten Maßnahmen hinsichtlich einer Umsetzung zu besprechen (z. B. VermieterIn, EigentümerIn, PächterIn, AuftragnehmerIn).
- Im Falle von Neu- und Umbauten sowie Renovierungsarbeiten sind folgende Punkte zu beachten:
 - + Verwendung schadstoffarmer Bauprodukte, u. a. Dämmmaterialien (Schall- und Wärmedämmung), Farben, Lacke bzw. Öle zur Oberflächenbehandlung, Bautenkleber, Dichtmassen, Bodenbeläge, Holzwerkstoffe oder Möbel.
 - + Restemissionen mindestens 1 Monat in einer Zeit mit geringerem bzw. keinem Kursangebot ablüften lassen.

Überprüfung / Indikatoren: Begehung, Dokumente, Interviews sowie schriftliche Dokumentation der Vereinbarungen mit externen DienstleisterInnen. Nachweis von Maßnahmen oder Eigeninitiativen mit der entsprechenden Punkteanzahl.

oder

UMA 02b Realisierung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen für Bildungseinrichtungen gemäß „Standorttyp B“

Anforderungen: Umsetzung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen für einen Standort mit mindestens 11 MitarbeiterInnen, der befristet gemietet ist oder mit maximal 10 MitarbeiterInnen, wenn der Standort unbefristet gemietet ist oder sich im Eigentum der Bildungseinrichtung befindet. Bis zur Erstprüfung bzw. für die Folge-Audits sind in Summe mindestens **21 Sollpunkte** zu erreichen. (siehe auch [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie).

Erläuterungen:

- Als MitarbeiterInnen zählen angestellte Personen (Vollzeitäquivalente, auf ganze Zahlen gerundet). Als Stichtag gilt der Zeitpunkt des schriftlichen Antrags für das erste bzw. für ein Folge-Audit, jedoch maximal 6 Monate vor dem jeweiligen Audit.
- Bei Einmietungen bzw. durch externe Firmen durchgeführte Dienstleistungen (z. B. Reinigung, Buffet) sind mit den jeweils relevanten Personen die aufgrund der Ist-Analysen gewünschten Maßnahmen hinsichtlich einer Umsetzung zu besprechen (z. B. VermieterIn, EigentümerIn, PächterIn, AuftragnehmerIn).
- Im Falle von Neu- und Umbauten sowie Renovierungsarbeiten sind folgende Punkte zu beachten:
 - + Verwendung schadstoffarmer Bauprodukte, u. a. Materialien zur Schalldämmung, Farben, Lacke bzw. Öle zur Oberflächenbehandlung, Bodenbeläge, Holzwerkstoffe oder Möbel.
 - + Restemissionen mindestens 1 Monat in einer Zeit mit geringerem bzw. keinem Kursangebot ablüften lassen.

Überprüfung / Indikatoren: Begehung, Dokumente, Interviews sowie schriftliche Dokumentation der Vereinbarungen mit externen DienstleisterInnen. Nachweis von Maßnahmen oder Eigeninitiativen mit der entsprechenden Punkteanzahl.

oder

UMA 02c Realisierung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen für Bildungseinrichtungen gemäß „Standorttyp C“

Anforderungen: Umsetzung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen für einen Standort mit maximal 2 MitarbeiterInnen oder mit maximal 10 MitarbeiterInnen, wenn der Standort befristet gemietet ist. Bis zur Erstprüfung bzw. für die Folge-Audits sind in Summe mindestens **15 Sollpunkte** zu erreichen. (siehe auch [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie).

Erläuterungen:

- Als MitarbeiterInnen zählen angestellte Personen (Vollzeitäquivalente, auf ganze Zahlen gerundet). Als Stichtag gilt der Zeitpunkt des schriftlichen Antrags für das erste bzw. für ein Folge-Audit, jedoch maximal 6 Monate vor dem jeweiligen Audit.

Überprüfung / Indikatoren: Begehung, Dokumente, Interviews sowie schriftliche Dokumentation der Vereinbarungen mit externen DienstleisterInnen. Nachweis von Maßnahmen oder Eigeninitiativen mit der entsprechenden Punkteanzahl.

UMA 03 Verwendung einer Checkliste für externe Kursstandorte

Anforderungen: Die Checkliste „Auswahl von Kursstandorten“ ist - ergänzend zu den jeweils eigenen Qualitätsanforderungen der Bildungseinrichtung - zu verwenden, wenn mehr als 50% der Kurse – bewertet in Kurseinheiten – extern, an verschiedenen bzw. wechselnden Standorten mit einmaliger oder sporadischer Nutzung stattfinden.

Die Ergebnisse dieser Fragebögen sind – wenn die grundsätzlichen Anforderungen der Bildungseinrichtung bezüglich Kursqualität und Standortwahl erfüllt sind – als „Zuschlagskriterien“ hinsichtlich der ökologischen Kriterien zur Auswahl von externen Kursstandorten zu verwenden (siehe UZ-302-Checkliste_Auswahl-Kursstandorte.docx).

Es ist eine Liste mit jenen Anbietern und Anbieterinnen zu erstellen, deren Kursräume von der Bildungseinrichtung für mindestens 16 Kurseinheiten pro Jahr verwendet werden (in Summe ca. 2 Tage jährlich) und eine Dokumentation der von diesen Anbietern und Anbieterinnen ausgefüllten Checklisten anzulegen. Der Rücklauf an Checklisten muss mindestens 30 % betragen.

Erläuterungen:

- Sogenannte „Rufseminare“ – Kurse, die explizit in den Räumen der KundInnen angeboten werden – fallen nicht unter die Regelung bezüglich der Checklisten.
- Auch wenn weniger als 50% der Kurse extern stattfinden, ist der Einsatz der Checkliste sinnvoll und bringt darüber hinaus **Sollpunkte**.

Überprüfung / Indikatoren: Liste aller Kursstandorte mit Kennzeichnung jener Standorte, welche die Checkliste ausgefüllt haben, sowie ausgefüllten Fragebögen.

UMA 04 Weitere Verbesserung (Nachweis für Folge-Audits)

Anforderungen: Weitere Umsetzung von Maßnahmen oder Eigeninitiativen für die Folgezertifizierung aus den Bereichen 5.2.1 bis 5.2.5 und gemäß dem strategischen Maßnahmenplan (siehe Kriterium AUK 05). Mit den bereits umgesetzten Maßnahmen der letzten Audits (sofern noch wirksam) und den neuen Maßnahmen oder Eigeninitiativen, die dann bis zur jeweiligen Folgezertifizierung nach 4 Jahren umgesetzt sind, müssen insgesamt folgende Punktesummen erreicht werden:

- **60 Sollpunkte** für Standorte gemäß Standorttyp „A“
- **42 Sollpunkte** für Standorte gemäß Standorttyp „B“
- **30 Sollpunkte** für Standorte gemäß Standorttyp „C“
- Standorttypen siehe Kriterien UMA 02a/b/c.

Erläuterungen:

- Dieses Kriterium wird erstmals bei einem Folge-Audit überprüft.
- Durch Übermittlung eines aktualisierten Maßnahmenplans können – je nach Standorttyp – zwischen 3 und 5 Bonuspunkte für die jeweilige Anzahl an Mindestpunkten im Bereich UMA angerechnet werden. Das Dokument ist per E-Mail an die vom Umweltministerium beauftragte Stelle zu senden (2 Jahre vor dem nächsten Folge-Audit - siehe Kriterium AUK 05).

Überprüfung / Indikatoren: Nachweis von Maßnahmen oder Eigeninitiativen mit der entsprechenden Punkteanzahl.

5.2 Spezifische Bereiche des Umweltmanagements

5.2.1 Bereich Energie und Bauausführung sowie Raumluftqualität, E01

Der Energieverbrauch in einem Gebäude wird durch bauliche Gegebenheiten, durch effiziente Geräte und Anlagen sowie deren optimale Steuerung und Wartung und durch das Verhalten der NutzerInnen bestimmt. Durch eine Analyse, die Optimierungspotentiale aufzeigt, können meist ökonomische und ökologische Verbesserungen und oft auch mehr Behaglichkeit für die NutzerInnen erreicht werden. Ein weiteres Ziel ist eine zukunftsorientierte Energieversorgung, daher sollen mittelfristig so weit wie möglich erneuerbare Energiequellen eingesetzt werden. Mit Contracting, Förderungen oder Sponsoring können auch längere Amortisationszeiten finanziert werden. Darüber hinaus soll ein barrierefreier Zugang zur Bildungseinrichtung ermöglicht werden. Im Falle von Neubau oder Sanierungen müssen schadstoffarme Materialien verwendet werden. Mit einer guten Raumluftqualität wird die Konzentration für das Lehren und Lernen gefördert.

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden (u. a. Verbrauchsaufzeichnungen, steigender Anteil an erneuerbaren Energien).
- Maßnahmen im Bereich Informationsvermittlung / Schulung müssen eine Verringerung des Energieverbrauchs bzw. eine Erhöhung der Energieeffizienz zur Folge haben und / oder die Nutzungsdauer von Geräten und Anlagen erhöhen.
- Maßnahmen im baulichen Bereich müssen eine Verringerung des Energieverbrauchs bzw. eine Erhöhung der Energieeffizienz zur Folge haben. Bei einer Erhöhung der Behaglichkeit sollte der Gesamtenergieverbrauch nicht steigen.
- Die Verwendung von bzw. ein Umstieg auf erneuerbare Energieträger ist zu bevorzugen.
- Bei Maßnahmen zur Verbesserung der Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen sind insbesondere die Normen ÖNORM B 1600, 1601 und 1602 zu beachten. Siehe www.barriere-check.at für Veranstaltungen.
- Punktevergabe gemäß Kapitel 5.1.
- Empfohlene Kennzahlen:
Gesamtenergieverbrauch sowie –kosten pro Jahr und Fläche, teilweise und gegebenenfalls Differenzierung nach Strom, Heizung (beheizte Fläche, wenn möglich auch Heizgradtage einbeziehen), Kühlung oder Licht. Prozentanteil an Ökostrom, Umweltzeichenstrom oder erneuerbaren Energieträgern.

E01 Ist-Analyse Energienutzung und Bauausführung

Anforderungen: Durchführung einer Ist-Analyse des Verhaltens der NutzerInnen, der Energienutzung und der baulichen Voraussetzungen sowie einen Optimierungsvorschlag im Sinne der unten angeführten Erläuterungen vorschlagen.

Erläuterungen: Die Analyse muss dabei zumindest folgendes beinhalten:

Folgende Anforderungen gelten für alle Standorte:

- Möglichkeiten der Energieeinsparung durch ein geändertes Verhalten der NutzerInnen oder durch die Optimierung der Wartung und Steuerung von Geräten bzw. Anlagen sind vorzuschlagen (Optimierungsvorschlag zum Nutzungsverhalten).
- Im Falle von Neubau oder Sanierungen müssen schadstoffarme Materialien für den Innenbereich verwendet und bauakustische Erkenntnisse berücksichtigt werden. Für Standorte gemäß Standorttyp „A“ gelten diese Vorgaben auch für den Außenbereich.
- Verfahrensablauf für einen regelmäßigen, energieeffizienten Luftwechsel festlegen (auch an externen Kursstandorten), diesen an alle KursleiterInnen kommunizieren und in den Kursräumen aushängen (richtiges Lüften hängt von der technischen Ausstattung und den zuständigen Personen z. B. KursleiterInnen oder Gebäudewart ab).
- Siehe auch übergeordnete Kriterien des Bereichs: UMA 02 – UMA 04.
Insbesondere Kennzahlen (siehe auch [Umsetzungstipps](#)) sind mindestens jährlich aufzuzeichnen.

Zusätzlich gelten folgende Anforderungen für Standorte gemäß Standorttyp „A“ (UMA 02a):

- Die Bildungseinrichtung informiert die administrative Stelle bei der Beantragung oder Verlängerung des Umweltzeichens so früh als möglich über einen ggf. geplanten Neubau bzw. eine ggf. geplante Sanierung des Standortes. Dadurch können an die Bildungseinrichtung best practice Beispiele zu Neubau bzw. Sanierung kommuniziert werden.
- Alle energierelevanten Anlagen und Teile eines Gebäudes müssen einer ganzheitlichen Betrachtung unterzogen und bewertet werden: z. B. Gebäudephysik, Energieversorgung, Regelungstechnik, Wartung, Energieeffizienz, Energieverluste, Beleuchtung sowie Geräte oder Anlagen mit hohem Energiebedarf (hoher Energiebedarf: min. 3 – 5 % des Gesamtenergiebedarfes). Daraus einen Optimierungsvorschlag zum Gebäudestandard und – falls vorhanden - für große Energieverbraucher ableiten (max. 10 Jahre alt).
Ein aktueller Energieausweis (max. 10 Jahre alt) gemäß Energieausweisvorlagegesetz (EAVG) kann die Grobanalyse der Bauausführung ersetzen, wenn in den Begleitdokumenten konkrete Verbesserungsvorschläge enthalten sind.
- Anteil an erneuerbaren Energieträgern und Öko- bzw. Umweltzeichenstrom dokumentieren (Definition erneuerbare Energieträger gemäß Ökostrom-Gesetz bzw. Umweltzeichenstrom gemäß Österreichischer Umweltzeichen-Richtlinie UZ 46 Grüner Strom).
- Indikatoren bilden (z. B. Energiekennzahlen wie [Energieverbrauch pro Fläche und Kosten](#)).
- Dokumentation der Ergebnisse und Verbesserungsvorschläge. Insbesondere größere investive Maßnahmen auch ökonomisch prüfen (z. B. Amortisationszeiten abschätzen und Möglichkeiten eines Energie-Contractings, Förderungen bzw. Sponsoring prüfen).
- Zugangs- und Nutzungsmöglichkeiten für Menschen mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Eltern mit Kinderwägen, ältere Menschen, Personen mit einer temporären oder dauerhaften körperlichen Funktionsbeeinträchtigung – Analyse in Anlehnung an Normenreihe ÖNORM B 1600 mittels www.barriere-check.at → „Veranstaltungen“).

Beispiele für mögliche Maßnahmen für **Sollpunkte** sind in den [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie zu finden.

Überprüfung / Indikatoren: schriftlicher Bericht und Verbrauchsaufzeichnungen mit Indikatoren.

5.2.2 Bereich Wassernutzung, W01

In Österreich ist es meist selbstverständlich, dass sauberes Trinkwasser jederzeit zur Verfügung steht. Dennoch gibt es auch bei uns – regional und zeitlich begrenzt – Wasserknappheit. Durch häufigere Dürre kann die Wasserknappheit in Zukunft zunehmen. Daher ist eine nachhaltige Nutzung der Ressource Wasser wichtig.

Außerdem können Kosten mehrfach reduziert werden (Wasserversorgung, Kanalgebühren und Kosten für die Warmwasserbereitstellung).

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden (z. B. Verbrauchsaufzeichnungen).
- Die Maßnahmen müssen eine Verringerung des Wasserverbrauchs oder eine Reduktion sonstiger Umweltbelastungen bewirken (z. B. Absenkung der Warmwassertemperatur, gegebenenfalls umweltschonende Entkeimung, allenfalls Einsatz von Brauchwasser).
- Punktevergabe gemäß Kapitel 5.1.
- Empfohlene Kennzahlen: Liter (m³) sowie Kosten pro Personenanzahl im Gebäude (= MitarbeiterInnen und KursteilnehmerInnen gemeinsam) und Jahr.
Eventuell zuvor Relevanz dieses Bereiches für die Bildungseinrichtung abschätzen.

W01	Ist-Analyse Wassernutzung (gilt für Standorte gemäß UMA 02a)
	<p>Anforderungen: Durchführung einer Ist-Analyse der Wassernutzung bzw. des -verbrauchs und gegebenenfalls Verbesserungsmaßnahmen im Sinne der u. a. Erläuterungen vorschlagen.</p> <p>Erläuterungen: Die Analyse muss dabei für Standorte gemäß Standorttyp „A“ (siehe Kriterium UMA 02a) zumindest folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Potential von Wassersparmaßnahmen (WC-Spülkästen mit Sparfunktion, Urinale, Armaturen, Duschen, [Außen] Reinigung, allenfalls vorhandene Bewässerung von größeren Grünanlagen...). • Kontrolle auf Undichtheiten. • Weitere Potentiale prüfen (z. B. Absenkung der Warmwassertemperatur, gegebenenfalls umweltschonende Entkeimung, allenfalls Einsatz von Brauchwasser). • Besonderes Augenmerk soll auf Kosten und Kennzahlen pro Personenanzahl im Gebäude (= MitarbeiterInnen und KursteilnehmerInnen gemeinsam) gelegt werden. • Siehe auch übergeordnete Kriterien des Bereichs: UMA 02 – UMA 04. Insbesondere Kennzahlen sind mindestens jährlich aufzuzeichnen. . <p><u>Beispiele für mögliche Maßnahmen für Sollpunkte sind in den Umsetzungstipps zur Richtlinie zu finden.</u></p> <p>Überprüfung / Indikatoren: schriftlicher Bericht.</p>

5.2.3 Bereich Abfallmanagement, A01

Abfallmengen und Müllgebühren steigen ständig. Abfallvermeidung und Abfalltrennung helfen daher, Ressourcen zu schonen und Kosten zu reduzieren.

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden (u. a. Aufzeichnung von Stoffströmen).
- Es dürfen keine Einwegprodukte gefördert werden.
- Prioritätensetzung: Vermeidung vor Wiederverwendung vor Verwertung.
- Punktevergabe gemäß Kapitel 2.1.
- Empfohlene Kennzahlen: Abfallmenge in kg sowie Kosten pro Personenanzahl im Gebäude (= MitarbeiterInnen und KursteilnehmerInnen gemeinsam) und Jahr. Differenzierung in verschiedenen Abfallarten (z. B. gefährlicher Abfall, Altstoffe wie Papier sowie Restmüll) – siehe auch Abfallkonzept. Durchschnittlicher prozentueller Füllgrad der Abfallbehälter (damit werden eventuell Überkapazitäten in der Entsorgung sichtbar).

A01	Ist-Analyse Abfallmanagement (gilt für Standorte gemäß UMA 02a)
	<p>Anforderungen: Die Bildungseinrichtung hat ein aktuelles Abfallwirtschaftskonzept bzw. bei Bildungseinrichtungen mit weniger als 20 MitarbeiterInnen ein Abfallkonzept und leitet gegebenenfalls Maßnahmen daraus ab.</p> <p>Erläuterungen: Die Analyse muss dabei für Standorte gemäß Standorttyp „A“ (siehe Kriterium UMA 02a) zumindest folgendes beinhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Primär soll die Vermeidung von Abfällen angestrebt werden.• Insbesondere auch Gefährliche Abfälle („Problemstoffe“) vermeiden bzw. verringern.• Verbesserungsmöglichkeiten bei der Sammlung von Altstoffen und Gefährlichen Abfällen eruieren.• Besonderes Augenmerk soll auf Kosten und Kennzahlen pro Personenanzahl im Gebäude (= MitarbeiterInnen und KursteilnehmerInnen gemeinsam) gelegt werden.• Siehe auch übergeordnete Kriterien des Bereichs: UMA 02 – UMA 04. Insbesondere Kennzahlen sind mindestens jährlich aufzuzeichnen. <p>Beispiele für mögliche Maßnahmen für Sollpunkte sind in den Umsetzungstipps zur Richtlinie zu finden.</p> <p>Überprüfung / Indikatoren: Abfallkonzept bzw. Abfallwirtschaftskonzept.</p>

5.2.4 Bereich Beschaffungsmanagement, B01

Unsere Gesellschaft steht vor der Herausforderung, die Entwicklung der Wirtschaft so zu gestalten, dass eine ökologische, soziale und wirtschaftliche Stabilität sichergestellt wird. Durch den Einkauf umweltfreundlicher und regionaler Produkte und Dienstleistungen wird ein konkreter Beitrag zur Umweltentlastung geleistet. Ebenso wichtig sind gesundheitliche und soziale Aspekte sowie die Qualität der Produkte. Weiterbildungseinrichtungen sollen dabei – genauso wie die öffentliche Verwaltung – eine Vorreiterrolle einnehmen. Damit werden auch Innovationen und die Konkurrenzfähigkeit von zukunftsfähigen Produkten gestärkt und es entsteht ein Netzwerk einer nachhaltigen Beschaffung.

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden (u. a. Verbrauchsaufzeichnungen, Produkt- und Firmenzertifikate).
- Maßnahmen im Bereich Informationsvermittlung / Schulung müssen zu Senkungen des Verbrauchs oder zu einer Qualitätssteigerung im Sinne der Nachhaltigkeit führen.
- Es müssen Produkte / Dienstleistungen beschafft / in Anspruch genommen werden, die ökologische und / oder soziale Kriterien erfüllen (z. B. fairer Handel, sozialökonomische Betriebe, integrative Betriebe).
- Es dürfen keine Einwegprodukte gefördert werden.
- Produkte müssen nachrüstbar / wiederbefüllbar oder wiederverwendbar sein.
- Die Entsorgung muss geregelt sein.
- Forcierung regionaler Produkte und Dienstleistungen.
- Förderung von Produkten und Dienstleistungen, die mit anerkannten Zertifikaten ausgezeichnet sind (Umweltbereich, Bio-Lebensmittel, fairer Handel).
- Punktevergabe gemäß Kapitel 5.1.
- Empfohlene Kennzahlen:
jährliche Prozentanzahl umwelt- oder sozialzertifizierter Lieferanten bzw. Produkte (z.B. EMAS, ISO 14001, Umweltzeichen, Biozeichen, Fairtrade),
Kopierpapiermenge sowie Kosten pro KursteilnehmerIn und Jahr,
Liter sowie Kosten Reinigungsmittel pro m² gereinigter Fläche und Jahr

B01 Ist-Analyse Beschaffung und ökologischer Einkauf

Anforderungen: Die Bezugsquellen und jährlich die Verbrauchsmengen von Büromaterialien, Reinigungsmitteln und ggf. weitere, für die jeweilige Bildungseinrichtung besonders relevante Produkte und Dienstleistungen erheben. Darauf basierend einen Maßnahmenplan für Verbesserungen im Sinne dieser Richtlinie erstellen.

Ökologischer Einkauf von Produkten und Dienstleistungen gemäß den u.a. Mindeststandards.

Erläuterungen: Die **Analyse** muss dabei zumindest folgendes beinhalten:

- Allgemein die Beschaffungspraxis hinsichtlich ökologischer, ökonomischer und sozialer Kriterien bewerten. Mit ökonomischen Kriterien ist das Bestbieterprinzip, nicht aber das Billigstbieterprinzip gemeint.
- Insbesondere Produkte / Dienstleistungen, die in großen Mengen beschafft werden bzw. umsatzrelevant sind oder erhebliche Umweltbelastungen verursachen, sind zu analysieren (Art, Menge, Kosten, Verwendungszweck, Abfallrelevanz, allfällige Emissionen). Lebensmittel: wenn z. B. ein Buffet oder eine Kantine vorhanden sind.
- Bei der Beschaffung von Investitionsgütern (z. B. Elektro- und Elektronikgeräte, audiovisuelle Medien, ...) auf Langlebigkeit, Energieeffizienz, Lärmarmut und geringe Emissionen achten.
- Welche Umweltzeichenprodukte und welche Produkte oder Dienstleistungen, die nachweislich unter sozialen Bedingungen produziert bzw. erbracht werden, sind in welcher Menge erhältlich? ¹³
- Mögliche Gefahren und die sichere Handhabung von Chemikalien oder chemischen Produkten durch Sicherheitsdatenblätter erfassen (z.B. Reinigungsmittel, Toner).
- Möglichkeit der Beschaffung von regionalen LieferantInnen untersuchen.

Für die **Beschaffungspraxis** gilt folgender Mindeststandard:

- Die Bildungseinrichtung verwendet nur Büro- und Kopierpapiere und Schreibblöcke, die mit einem Umweltzeichen (ISO Typ I) zertifiziert sind. Flipchart-Papiere können außerdem auch aus 100 % Recyclingpapier bestehen.
- Druckwerke bestehen aus o.g. Papiersorten oder gemäß Mustermappe ÖkoKauf und werden nach Möglichkeit nach der Richtlinie des Österreichischen Umweltzeichens für Druckwerke (UZ24) oder des EU Ecolabels erzeugt.
- Die Hygienepapiere sind entweder mit einem Umweltzeichen (ISO Typ I) zertifiziert oder aus 100% Recyclingpapier.
- Bei notwendiger Anschaffung elektrischer Produkte oder Geräte sind solche anzuschaffen, die mit jenen auf www.topprodukte.at bzw. www.b2b.topprodukte.at vergleichbar sind (u.a. Haushalts- und Bürogeräte, Beleuchtung). Alternativ auch die Anschaffung runderneuerter Geräte von sozialökonomischen oder von Re-Use-Betrieben prüfen,
- Die Bildungseinrichtung muss für die Routinereinigung gelistete Produkte gemäß www.oekorein.at verwenden (zumindest – sofern vorhanden – 3 Produkte aus den Kategorien Allzweck-, Sanitär-, Fenster-, Bodenreiniger, Waschmittel, Hand- oder Maschinengeschirrspülmittel. Die verwendeten Produkte bzw. Komponenten müssen mengen- oder umsatzmäßig in der jeweiligen Produktkategorie bestimmend sein) ¹⁴. Bei externer Vergabe der Reinigung sind entsprechende Anforderungen in die Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.
- Gastronomischer Bereich (auch) für KundInnen: Verwendung von Mehrweggeschirr und –besteck, Bereitstellung von Gratis-Leitungswasser. Einsatz auch von regional erzeugten und saisonalen Nahrungsmitteln und Getränken, wenn möglich aus biologischem Anbau. Angebot auch von vegetarischen Gerichten.
- Zumindest 2 Lebensmittel, die von der Bildungseinrichtung für MitarbeiterInnen zur Verfügung gestellt werden (z.B. Kaffee, Tee, Milch, Zucker, ...), sind aus biologischer Landwirtschaft und/oder Fair Trade Produkte.
- Mit externen BetreiberInnen (z.B. Buffet, Reinigung) Verbesserung des Angebots im Sinne der Kriterien verhandeln. Für bestehende Verträge kann bis zu deren Auslaufen eine Übergangsfrist gewährt werden.

Beispiele für mögliche Maßnahmen für **Sollpunkte** sind in den **Umsetzungstipps** zur Richtlinie zu finden.

Überprüfung / Indikatoren: schriftlicher Bericht mit Verbrauchsaufzeichnungen, LieferantInnenquellen und Anteil an ökologisch und / oder sozial zertifizierten Produkten / Dienstleistungen. Rechnungen.

¹³ Wichtige Produktkennzeichnungen gemäß Iso-Typ I Umweltzeichen finden Sie in den [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie.

¹⁴ Falls für die Routinereinigung hauptsächlich chemiearme bzw. -freie Reinigungssysteme verwendet werden (z.B. Dampfreinigung, Mikrofaser-Systeme mit verschiedenen Mikrofaser-Tüchern plus zugehörige(s) Reinigungsmittel), sollte zumindest ein Reinigungsmittel in www.oekorein.at aufgelistet sein.

5.2.5 Bereich Mobilitätsmanagement, V01

Verkehr verursacht in Österreich etwa ein Drittel der Treibhausgas-Emissionen. Insbesondere der motorisierte Verkehr hat viele weitere Umwelt- sowie Gesundheitsbelastungen zur Folge: Luftschadstoffe, Feinstaubproblematik, Lärmbelastung und Flächenverbrauch oder zusätzliche Gesundheitsschäden durch Bewegungsmangel. Durch viele synergistische Maßnahmen können die Bedingungen für eine Steigerung des Anteils einer „umweltschonenden, gesundheitsfördernden Mobilität“ (z.B. zu Fuß gehen, Rad fahren, Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel) verbessert werden.

Ein Mobilitätsmanagement, das zu Fuß gehen und Rad fahren propagiert, kann darüber hinaus die Gesundheit der MitarbeiterInnen fördern.

Für die Punktevergabe für Eigeninitiativen gelten für diesen Bereich folgende spezifische Rahmenbedingungen:

- Die Umsetzung der Maßnahmen muss überprüfbar sein und nachgewiesen werden.
- Die Maßnahmen müssen eine umweltschonende, gesundheitsfördernde Mobilität fördern.
- Insbesondere für FußgängerInnen, RadfahrerInnen und BenutzerInnen öffentlicher Verkehrsmittel sind Verbesserungen umzusetzen.
- Maßnahmen, die den Verkehrslärm reduzieren.
- Maßnahmen, die die CO₂-Emissionen senken (z. B. Verringerung der Transportkilometer oder des Flottenverbrauches).
- Maßnahmen, die die Feinstaubbelastung reduzieren.
- Punktevergabe gemäß Kapitel 5.1.
- Empfohlene Kennzahlen: Prozentanteil der MitarbeiterInnen oder KursteilnehmerInnen, die „aktiv“ (zu Fuß gehen, Radfahren) oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen (jährlich oder pro Semester).
Weitere mögliche Kennzahlen zu Dienstreisen oder Fuhrpark.

V01 Ist-Analyse Mobilität und Bewerbung einer umweltschonenden, gesundheitsfördernden Mobilität

Anforderungen: Eine umweltschonende, gesundheitsfördernde Mobilität ist von der Bildungseinrichtung aktiv zu bewerben.

Durchführung einer Ist-Analyse, welche die durch die Bildungseinrichtung verursachte Mobilität sowie Mobilitätsaspekte im Umfeld der Bildungseinrichtung untersucht. Aufgrund der Analyseergebnisse werden Verbesserungsmaßnahmen im Sinne der folgenden Erläuterungen vorgeschlagen.

Erläuterungen: Die Analyse muss dabei zumindest folgendes beinhalten:

- Für die Erreichbarkeit der Bildungsveranstaltungen ist vorrangig eine „aktive Mobilität“ wie z.B. zu Fuß gehen oder Radfahren zu bewerben (Internet und gedrucktes Veranstaltungsprogramm). Darüber hinaus ist – falls vorhanden - auf öffentliche Verkehrsmittel hinzuweisen. Für dezentrale Veranstaltungsorte ist gegebenenfalls zusätzlich die Bildung von Fahrgemeinschaften anzuregen. Diese Informationen richten sich sowohl an KundInnen als auch an MitarbeiterInnen.
- Die Ist-Erhebung kann durch Auswertung von Mobilitätsfragebögen von MitarbeiterInnen sowie von Feedback-Fragebögen der KundInnen erstellt werden.
- Anregungen von KundInnen sowie MitarbeiterInnen einbeziehen, Anreize für eine umweltschonende und/oder gesundheitsfördernde Mobilität anbieten (z. B. Mitfahrbörsen, ermäßigte Fahrscheine für MitarbeiterInnen, „Bildungsticket“).
- Den zur Bildungseinrichtung zugehörigen Fuhrpark bzw. die Logistik und Mobilität hinsichtlich ökologischer Optimierungen prüfen:
 - + bei Neuanschaffung Alternativen einbeziehen wie z. B. Dienstfahrräder, Lastenräder, Elektrofahrzeuge.
 - + bessere Logistik bzw. Vermeidung von Fahrten
 - + Wenn jährlich mehr als 20.000 km mit betriebseigenen, motorbetriebenen Fahrzeugen gefahren werden: Schulung der MitarbeiterInnen hinsichtlich einer verbrauchsreduzierenden Fahrweise.
- Verbesserungsmöglichkeiten im Umfeld der Bildungseinrichtung prüfen (gilt nur für Kursstandorte gemäß Standorttyp „A“ oder „B“, siehe Kriterium UMA 02a / 02b):
 - + Qualität von Geh- und Radrouten, sichere Straßenübergänge, überdachte Haltestellen und Wartezonen
 - + Qualität und Quantität von Radabstellanlagen
 - + Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln

Beispiele für mögliche Maßnahmen für **Sollpunkte** sind in den [Umsetzungstipps](#) zur Richtlinie zu finden.

Überprüfung / Indikatoren: schriftlicher Bericht mit qualitativen Verbesserungen.